

## Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen nach § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Sollten die Bestattungskosten durch die vorrangig einzusetzenden Mittel (wie z. B. den Nachlass der/des Verstorbenen oder eine Sterbegeldversicherung) nicht gedeckt werden können, ist zu prüfen, inwieweit die antragstellenden Personen vorrangig ihr eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen haben.

Im Folgenden werden einige Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz aufgeführt, die bei der Prüfung des Anspruchs auf Übernahme der Bestattungskosten von Bedeutung sind.

### Einsatz von Einkommen:

Zum Einkommen gehören Einkünfte wie Arbeitseinkommen, Kindergeld, Renten, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und Ähnliches. Sobald alle Einkünfte vorliegen, ist eine sogenannte Einkommensbereinigung durchzuführen. Das bedeutet, es werden alle anzuerkennenden Belastungen vom Einkommen abgezogen (z.B. eine Haftpflicht- oder Hausratsversicherung).

Für den weiteren Einkommenseinsatz wird gemäß § 85 SGB XII eine Einkommensgrenze gebildet, die sich aus dem zweifachen Regelsatz für Alleinstehende/Alleinerziehende nach der Anlage zu § 28 SGB XII, den Kosten der Unterkunft sowie einem möglichen Familienzuschlag zusammensetzt. Die Beträge für den Regelsatz und den Familienzuschlag werden zum 01.01. eines Jahres angepasst.

Sollte nach der Einkommensbereinigung noch Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze bestehen, ist dieses Einkommen für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.

### Beispiel

Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin	1.256,00 €
Einkommen Ehepartner/in, Lebensgefährte/in	1.000,00 €
abzüglich Grundfreibetrag (Wert 2023)	-1004,00 €
abzüglich Familienzuschlag (Wert 2023)	-352,00 €
abzüglich Kaltmiete	-400,00 €
abzüglich Nebenkosten	-200,00 €
<b>Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze</b>	<b>300,00 €</b>

Bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze können die antragstellenden Personen in der Regel die Bestattungskosten durch Aufnahme eines Darlehens oder durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung begleichen. Ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger besteht in einem solchen Fall regelmäßig nicht (Bundessozialgericht, Urteil vom 04.04.2019, Aktenzeichen B 8 SO 10/18 R). Im zuvor genannten Beispiel ist das Einkommen in Höhe von 300,00 € also komplett für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.

**Wichtig:** Dieses Beispiel dient nur der Veranschaulichung und ist nicht abschließend; insbesondere die Frage, ob bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze trotzdem ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten gegeben ist, erfordert eine genaue Einzelfallprüfung und kann nicht pauschal beantwortet werden. Grundsätzlich gilt, je länger die Belastung durch z.B. eine Ratenzahlungsvereinbarung andauert, desto stärker sinkt die Zumutbarkeitsgrenze. Wenn die antragstellenden Personen also nur geringfügig über der

Einkommensgrenze liegen, kann durchaus ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten gegeben sein.

### **Einsatz von Vermögen:**

Auch das gesamte verwertbare Vermögen der antragstellenden Personen ist grundsätzlich für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen, soweit es die Vermögensfreigrenze übersteigt.

Die Vermögensfreigrenze (Stand 01.01.2023) beträgt als alleinstehende Person 10.000 € bzw. bis zu 20.000 € für Eheleute, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft. Zusätzlich gibt es einen Freibetrag in Höhe von 500,00 € für jede Person, die von den antragstellenden Personen überwiegend unterhalten wird (z.B. schulpflichtige Kinder).

Damit beträgt der Vermögensfreibetrag für ein Ehepaar mit zwei schulpflichtigen Kindern insgesamt 21.000 €. Alles was an Vermögen über den Betrag in Höhe von 21.000 € hinausgeht, muss für die Begleichung der Bestattungskosten eingesetzt werden.

### **Was zählt alles zum Vermögen?**

Zum Vermögen gehört zunächst das gesamte Geldvermögen (einschließlich Rückkaufswerten von Versicherungen), in der Regel aber auch Haus- und Grundbesitz, Kraftfahrzeuge und sonstige Vermögenswerte. Diese Vermögenswerte sind grundsätzlich einzusetzen, sofern sich nicht aus dem Einzelfall Ausnahmen ergeben.

### **Geldvermögen:**

Hierzu gehört nicht nur das Guthaben auf Giro-, Sparkonten oder Depots, sondern auch Bargeld, Guthaben aus Bausparverträgen und Rückkaufswerte aus kapitalbildenden Versicherungen (z.B. Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Unfallversicherungen etc.).

### **Kraftfahrzeuge:**

Ein Kraftfahrzeug zählt grundsätzlich zum Vermögen. Sozialhilferechtlich ist jedoch ein angemessenes Kraftfahrzeug bis zu einem Betrag in Höhe von 7.500,00 € geschützt. Sofern der Wert des Kraftfahrzeuges diesen Betrag nicht übersteigt, muss es nicht für die Begleichung der Bestattungskosten eingesetzt werden.

### **Haus- und Grundbesitz:**

Auch Haus- und Grundbesitz gehört zum Vermögen. Ob und wie dieser für die Bestattungskosten eingesetzt werden muss, hängt vom Einzelfall ab. Das Hausgrundstück kann sozialhilferechtlich geschützt sein; dies hängt jedoch von verschiedenen Faktoren (beispielsweise der Größe des Grundstückes oder der Ausstattung und Wohnfläche des Hauses) ab.

### **sonstiges Vermögen:**

Hierzu gehören beispielsweise wertvoller Schmuck, wertvolle Möbel, Münzen etc. Diese Vermögenswerte sind in der Regel in voller Höhe für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.